

Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten von Verbänden in Gerichts- und Beschwerdeverfahren zum Diskriminierungsschutz

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Rechtsberatung

als Antidiskriminierungsverband gemäß § 23 Absatz 1 und 3 AGG.

Beistand

als Antidiskriminierungsverband gemäß § 23 Absatz 1 und 2 AGG
= Unterstützung von betroffenen Personen in der mündlichen Gerichtsverhandlung z. B. durch Sachverhaltsschilderungen und Antragsstellungen.

Verbraucherschutzklage

gemäß AGG in Verbindung mit dem Unterlassungsklagengesetz oder dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
= Klage eines Verbandes bei Verstoß von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Geschäftspraktiken gegen das AGG.
Eintragung des Verbandes beim Bundesamt für Justiz erforderlich.

Anregung von Vorabentscheidungsverfahren

zum Europäischen Gerichtshof (Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften / EuGH)
= Nationale Gerichte können dem EuGH eine Frage zur Klärung der Rechtslage vorlegen, wenn in dem jeweiligen nationalen Gerichtsverfahren eine Frage zur Gültigkeit, Umsetzung oder Auslegung von EU-Gleichbehandlungsrichtlinien für die Entscheidung relevant ist. Verbände können in dem jeweiligen Gerichtsverfahren versuchen auf eine solche Vorlage hinzuwirken.

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und entsprechende Landesgesetze

Prozessstandschaft

gemäß § 12 BGG oder entsprechendes Landesgesetz
= Die Rechte einer betroffenen Person können mit ihrem Einverständnis durch den Verband vor Gericht geltend gemacht werden. Anerkennung beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder der zuständigen Landesstelle erforderlich.

Verbandsklage

gemäß § 13 BGG oder entsprechendes Landesgesetz
= Klage eines Verbandes zur Durchsetzung von Barrierefreiheit gegenüber öffentlichen Stellen, wenn keine betroffene Person vorhanden ist oder ein Fall von allgemeiner Bedeutung vorliegt. Anerkennung beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder der zuständigen Landesstelle erforderlich.

Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)

Prozessstandschaft

gemäß § 63 SGB IX
= Die Rechte einer betroffenen Person können mit ihrem Einverständnis durch den Verband vor Gericht geltend gemacht werden, etwa zur Durchsetzung des Diskriminierungsverbots im Beschäftigungsbereich für Menschen mit schwerer Behinderung. Anerkennung oder Eintragung des Verbandes ist nicht erforderlich. Voraussetzung ist, dass der Verband die Interessen von Menschen mit Behinderung auf Bundes- oder Landesebene vertritt.

Beteiligungsmöglichkeiten an internationalen Verfahren

Begleitung oder Vertretung einer betroffenen Person bei Einzelfallbeschwerden

zu einem UN-Fachausschuss (Menschenrechtsausschuss, Anti-Rassismusausschuss, Frauenrechtsausschuss oder Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung) oder zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).

Mitwirkung an Parallel- bzw. Schattenberichten

im Rahmen der Staatenberichtsprüfungsverfahren der UN-Fachausschüsse oder im Rahmen des Kontrollverfahrens durch den UN-Menschenrechtsrat, so genanntes Universal Periodic Review- / UPR-Verfahren.

Hinwirkung auf ein Untersuchungsverfahren

eines UN-Fachausschusses durch Meldung von schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen (beim Frauenrechtsausschuss, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung und als so genannte Präventivverfahren, early warning measures, beim Anti-Rassismusausschuss).

Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten von Verbänden in Gerichts- und Beschwerdeverfahren zum Diskriminierungsschutz

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Rechtsberatung

als Antidiskriminierungsverband gemäß § 23 Absatz 1 und 3 AGG.

Beistand

als Antidiskriminierungsverband gemäß § 23 Absatz 1 und 2 AGG
= Unterstützung von betroffenen Personen in der mündlichen Gerichtsverhandlung z. B. durch Sachverhaltsschilderungen und Antragsstellungen.

Verbraucherschutzklage

gemäß AGG in Verbindung mit dem Unterlassungsklagengesetz oder dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
= Klage eines Verbandes bei Verstoß von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Geschäftspraktiken gegen das AGG.
Eintragung des Verbandes beim Bundesamt für Justiz erforderlich.

Anregung von Vorabentscheidungsverfahren

zum Europäischen Gerichtshof (Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften / EuGH)
= Nationale Gerichte können dem EuGH eine Frage zur Klärung der Rechtslage vorlegen, wenn in dem jeweiligen nationalen Gerichtsverfahren eine Frage zur Gültigkeit, Umsetzung oder Auslegung von EU-Gleichbehandlungsrichtlinien für die Entscheidung relevant ist. Verbände können in dem jeweiligen Gerichtsverfahren versuchen auf eine solche Vorlage hinzuwirken.

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und entsprechende Ländergesetze

Prozessstandschaft

gemäß § 12 BGG oder entsprechendes Landesgesetz
= Die Rechte einer betroffenen Person können mit ihrem Einverständnis durch den Verband vor Gericht geltend gemacht werden. Anerkennung beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder der zuständigen Landesstelle erforderlich.

Verbandsklage

gemäß § 13 BGG oder entsprechendes Landesgesetz
= Klage eines Verbandes zur Durchsetzung von Barrierefreiheit gegenüber öffentlichen Stellen, wenn keine betroffene Person vorhanden ist oder ein Fall von allgemeiner Bedeutung vorliegt. Anerkennung beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder der zuständigen Landesstelle erforderlich.

Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)

Prozessstandschaft

gemäß § 63 SGB IX
= Die Rechte einer betroffenen Person können mit ihrem Einverständnis durch den Verband vor Gericht geltend gemacht werden, etwa zur Durchsetzung des Diskriminierungsverbots im Beschäftigungsbereich für Menschen mit schwerer Behinderung. Anerkennung oder Eintragung des Verbandes ist nicht erforderlich. Voraussetzung ist, dass der Verband die Interessen von Menschen mit Behinderung auf Bundes- oder Landesebene vertritt.

Beteiligungsmöglichkeiten an internationalen Verfahren

Begleitung oder Vertretung einer betroffenen Person bei Einzelfallbeschwerden

zu einem UN-Fachausschuss (Menschenrechtsausschuss, Anti-Rassismusausschuss, Frauenrechtsausschuss oder Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung) oder zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).

Mitwirkung an Parallel- bzw. Schattenberichten

im Rahmen der Staatenberichtsprüfungsverfahren der UN-Fachausschüsse oder im Rahmen des Kontrollverfahrens durch den UN-Menschenrechtsrat, so genanntes Universal Periodic Review- / UPR-Verfahren.

Hinwirkung auf ein Untersuchungsverfahren

eines UN-Fachausschusses durch Meldung von schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen (beim Frauenrechtsausschuss, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung und als so genannte Präventivverfahren, early warning measures, beim Anti-Rassismusausschuss).

Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten von Verbänden in Gerichts- und Beschwerdeverfahren zum Diskriminierungsschutz

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

- Rechtsberatung
- Beistand
- Verbraucherschutzklage
- Anregung von Vorabentscheidungsverfahren
- Klagerecht für Betriebsräte und Gewerkschaften

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und entsprechende Ländergesetze

- Prozessstandschaft
- Verbandsklage

Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)

- Prozessstandschaft

Beteiligungsmöglichkeiten an internationalen Verfahren

- Begleitung oder Vertretung einer betroffenen Person bei Einzelfallbeschwerden
- Mitwirkung an Parallel- bzw. Schattenberichten
- Hinwirkung auf ein Untersuchungsverfahren

Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten von Verbänden in Gerichts- und Beschwerdeverfahren zum Diskriminierungsschutz

